

Die neuen kaiserlichen Verordnungen gegen Marktstrafen.
 9. VIII. 1915.

Die Gemeinde des Markortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatz zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte, Sorge zu tragen.

§ 11. 1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, auf dem Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktsstunden verkauft oder kauft;

4. wer die auf dem Marktplatz als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter Zahl 3 und 4 angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden. Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 12. 1. Wer vorsätzlich die in einem Verträge mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 13. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunfterteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 14. 1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 15. 1. Der Händler, der beim Einkaufe von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen Käufern zu sichern, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich beim Einkaufe für einen Händler einer solchen Handlung schuldig machen.

§ 16. Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 17. 1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern; 2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände ankauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben; 3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 18. In den Fällen einer Verurteilung nach dem § 3 oder nach den §§ 8, 11 bis 17 kann im Erkenntnisse der Verurteilung der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 8 und 11 bis 17 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 19. Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlicht ist. Das Gericht kann neben oder statt der Verlautbarung in Druckschriften anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, Absatz 1, von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 10, Absatz 2, von der Gemeinde des Markortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 21. Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 8 und 11 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 12 bis 17 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu. Bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Uebertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlussbestimmungen.

§ 22. Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

§ 23. Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise und die Lieferungspflicht werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§ 24. Diese kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt. Wien, am 7. August 1915.

Franz Joseph m. p.
 Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p.,
 Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p.,
 Trnka m. p., Schuster m. p., Zenter m. p.,
 Eugel m. p., Morawski m. p.